

3 Die Hausratversicherung

3.1 Überblick und gesetzliche Grundlagen

Auf **Bundesebene** gibt es keine besonderen gesetzlichen Vorschriften für die Hausratversicherung. Daher gelten die Bestimmungen des **Versicherungsvertragsgesetzes** (VVG).

Verschiedene **Kantone** kennen aber für den Hausrat ein Versicherungsobligatorium. Die folgende Tabelle zeigt das Wesentliche:

3-1) Kantonale Versicherungsobligatorien für den Hausrat

Nidwalden Waadt	Obligatorisch: Feuer und Elementarschäden	Kant. Feuerversicherung
	Freiwillig: Diebstahl, Wasser, Glasbruch	Freie Wahl des Versicherten
Freiburg Jura	Obligatorisch: Feuer und Elementarschäden	Freie Wahl des Versicherten
	Freiwillig: Diebstahl, Wasser, Glasbruch	Freie Wahl des Versicherten
Andere Kantone	Freiwillig: Feuer und Elementarschäden, Diebstahl, Wasser, Glasbruch	Freie Wahl des Versicherten

3.2 Der Versicherungsschutz

3.2.1 Die versicherten Personen

Es gibt zwei Möglichkeiten: die **Einzelversicherung** und die **Familienversicherung**.

Die Einzelversicherung

Hier besteht der Haushalt aus **einer Person**. Sie ist in der **Police** genannt. Der Hausrat besteht aus ihren Gegenständen; es wird also das geschützt, was sie besitzt.

Die Familienversicherung

Hier sind **mehrere Personen** versichert. Der Hausrat setzt sich aus dem zusammen, was die versicherten Personen je besitzen. Im Prinzip kann jede Form des dauernden Zusammenlebens mit einer Familienversicherung versichert werden; wichtige Beispiele sind:

- eine ganze Familie (Ehefrau, Ehemann und Kinder),
- Konkubinatspaare (mit oder ohne Kinder),
- (dauerhafte) Wohngemeinschaften.

Beispiele

- Das Ehepaar Zürcher lebt mit seinen beiden Kindern im Alter von 9 und 12 Jahren in einem Haus. Alle Besitztümer der beiden Ehepartner und der beiden Kinder sind durch die Hausratversicherung geschützt. Nach einiger Zeit nimmt das Paar die pflegebedürftige Mutter von Frau Zürcher auf. Sie kann ebenfalls mitversichert werden.
 - Herr Ragatz hat aus erster Ehe einen 10-jährigen Sohn. Seine Lebenspartnerin Erna Büchi hat ebenfalls zwei unmündige Kinder. Die beiden mieten ein Haus, das sie zusammen mit den Kindern bewohnen. Sie schliessen eine Familienversicherung ab, dank der alle fünf Bewohner des Hauses versichert sind.
 - Ruth Klarer und Bea Fischer bilden in einer Vierzimmerwohnung eine Wohngemeinschaft. Sie können zusammen eine Familienversicherung abschliessen.
-

Allgemein gilt, dass **alle versicherten Personen** in der **Police** genannt sein müssen. Allerdings machen die meisten Versicherer Ausnahmen: In der Regel sind der **Ehepartner** des Versicherungsnehmers und die (gemeinsamen und nichtgemeinsamen) **unmündigen Kinder** auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der Police mitversichert. Einzelne Versicherer behandeln auch den Konkubinatspartner auf diese Weise.

AVB beachten!

Die Hausratversicherer stellen zum Teil recht unterschiedliche Bestimmungen auf über den Kreis der in einer Familienversicherung eingeschlossenen Personen. Machen Sie sich aufgrund der AVB kundig.

Unterschiedlich behandeln die AVB auch all die möglichen Fälle, wenn Kinder mündig werden und allmählich ausziehen. Zum Teil bleiben sie so lange versichert, wie sie noch zu Hause wohnen oder anderswo bloss Wochenaufenthalter sind; teilweise erlischt die automatische Versicherung, sobald sie eine eigene Erwerbstätigkeit haben.

3.2.2 Die versicherten Sachen

Was gehört zum Hausrat?

Zum Hausrat gehören **bewegliche Sachen**, die dem **Privatgebrauch** dienen.

- Bewegliche Sachen sind **alle** Gegenstände, die **nicht fest mit einem Grundstück / Gebäude** verbunden sind. Dazu gehören auch Fahrräder und je nach Versicherer Motorfahräder (Mofas). Ausgeschlossen sind aber Motorfahrzeuge und Motorräder, die ja durch die Motorfahrzeugkaskoversicherung geschützt sind; dasselbe gilt für Luftfahrzeuge und Motorboote / grössere Segelschiffe, die separat versichert werden müssen.
- Für den Privatgebrauch sind **alle** Sachen einer Person, die nicht für ein eigenes Unternehmen verwendet werden.

Man kann die Gegenstände des Hausrats in verschiedene **Gruppen** einteilen. Die folgende Liste zeigt das Wesentliche:

[3-2] Gegenstände des Hausrats

Eigentum der Versicherten	<p>Das sind alle beweglichen Sachen, die den Versicherten gehören.</p> <p>Beispiele: Möbel, Haushaltgegenstände, Teppiche, Wertsachen, Kleider, Spielsachen, Computer, Unterhaltungselektronik, Fahrräder, Sportausrüstungen, Wäsche usw.</p> <p>Beachten Sie: Bei Arbeitnehmern gehören auch Berufskleider und Berufsgegenstände (z. B. eigene Werkzeuge) zum Hausrat. Nur bei Selbstständigerwerbenden sind Sachen für die berufliche Verwendung ausgeschlossen (kein Privatgebrauch) und müssen separat versichert werden (Geschäftsversicherung).</p>
Geleaste/gemietete Gegenstände	<p>Viele Gegenstände kann man heute leasen oder mieten. Sie gehören ebenfalls zum Hausrat. Nach Ablauf des Leasing-/Mietvertrags müssen diese Gegenstände an das Leasingunternehmen / den Vermieter zurückgegeben werden. Sind sie beschädigt oder zerstört, haftet der Leasingnehmer/Mieter. Die Hausratsversicherung versichert diese Gegenstände für den Fall, dass die Schädigung/Zerstörung durch eine versicherte Gefahr erfolgt ist.</p> <p>Beispiele: Geleast oder gemietet werden kann vor allem Unterhaltungselektronik (Fernseher, Stereoanlage, DVD usw.).</p>
Anvertraute Sachen	<p>Manchmal erhält man von anderen Personen Sachen anvertraut, um sie aufzubewahren oder auch um sie für eine bestimmte Zeit zu benutzen. Die Hausratsversicherung versichert diese Gegenstände für den Fall, dass die Beschädigung/Zerstörung durch eine versicherte Gefahr erfolgt ist.</p> <p>Beispiele: Ein Bekannter von Ihnen geht für ein Jahr in die USA. Er gibt Ihnen seine CD-Sammlung zur Aufbewahrung. Bei einem Einbruchdiebstahl wird die Sammlung gestohlen. Die Hausratsversicherung vergütet diesen Verlust.</p>
Gästeeffekten	<p>Gäste auf Besuch bringen persönliche Sachen mit. Wenn diese beim Versicherten zu Hause wegen des Eintritts einer versicherten Gefahr beschädigt oder zerstört werden, deckt die Hausratsversicherung den Schaden.</p> <p>Beispiel: Ein Freund ist bei Ihnen für drei Wochen zu Besuch. Ein Einbrecher stiehlt seinen Koffer aus Ihrer Wohnung.</p>
Fahrnisbauten mit Inhalt	<p>Das sind z. B. frei stehende Garten- oder Bienenhäuschen.</p>
Einbauten des Mieters, die nicht durch die Gebäudeversicherung gedeckt sind	<p>Dazu gehören z. B. Einbauschränke oder Küchenkombinationen, die der Mieter auf eigene Rechnung in eine Mietwohnung einbaut.</p> <p>Aber Achtung! Das Mietrecht erlaubt dem Mieter nur dann bauliche Veränderungen an der Mietwohnung, wenn der Vermieter einverstanden ist. Ohne Einverständnis kann der Vermieter beim Auszug verlangen, dass der alte Zustand der Wohnung auf Kosten des Mieters wieder hergestellt wird.</p>

Wo sind die Gegenstände des Hausrats geschützt?

Die Hausratsversicherung schützt den Hausrat **zu Hause (Standortversicherung)**, Gegenstände des Hausrats, die sich **vorübergehend nicht zu Hause** befinden (**Aussenversicherung**), und den Hausrat während eines **Umzugs innerhalb der Schweiz**, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Campione (italienisches Staatsgebiet bei Lugano, das vollständig von schweizerischem Staatsgebiet eingeschlossen ist) und Büsingen (deutsches Staatsgebiet bei Schaffhausen, das vollständig von schweizerischem Staatsgebiet eingeschlossen ist).

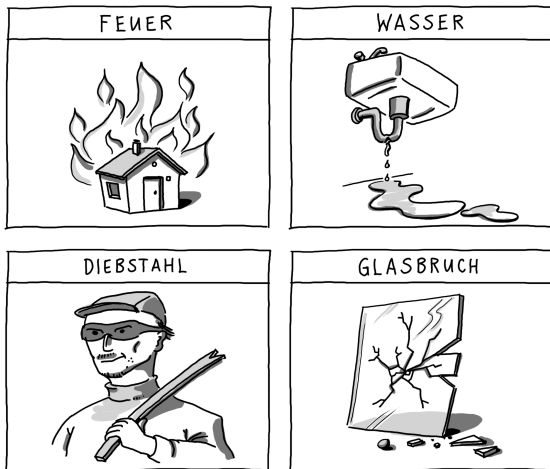
3-3] Der örtliche Geltungsbereich der Hausratversicherung

Standortversicherung (zu Hause)	<p>Zu Hause bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Wohnung des Versicherten,• separate Räume am Wohnsitz des Versicherten (z. B. Estrich, Keller, Garagen, Einstellhallen, Bastelräume usw.),• Fahrnisbauten samt Inhalt am Wohnsitz des Versicherten (z. B. Gartenhäuschen usw.). <p>Hat der Versicherte mehrere Zu Hause, müssen diese separat versichert werden. Das gilt für Zweitwohnungen, Ferienhäuser und für Mobilheime, die dauerhaft an einem anderen Ort als dem Wohnort abgestellt sind.</p>
Aussenversicherung (auswärts)	<p>Die Aussenversicherung schützt die Gegenstände auf der ganzen Welt. Allerdings dürfen diese nur vorübergehend ausserhalb des versicherten Standorts sein. Sobald sie dauernd an einem fremden Standort sind, entfällt die Aussenversicherung. Die betreffenden Gegenstände sind nur versichert, wenn der neue Standort in die Police aufgenommen wird oder wenn eine neue Versicherung für den Standort abgeschlossen wird.</p> <p>Die Grenze zwischen einem vorübergehenden Aufenthaltsort und dem dauernden Standort einer Sache wird in den AVB durch eine Zeitdauer bestimmt. Sie beträgt je nach Versicherer ein bis zwei Jahre.</p> <p>Beispiel: Die Familie Zehnder mietet von Mai bis Ende August eine Ferienwohnung, in der sie die Wochenenden und die Ferien verbringt. Die Sachen, die sie jeweils in der Wohnung lässt, befinden sich bloss vorübergehend dort. Sie sind durch die Aussenversicherung versichert.</p>
Umzugsversicherung	<p>Der Hausrat ist auch während eines Umzugs innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein oder der Enklaven Campione und Büsingen geschützt. Um auch am neuen Ort dauerhaft geschützt zu sein, muss der Versicherte dem Versicherer den Umzug innert 30 Tagen melden, damit die Police den neuen Bedingungen angepasst werden kann.</p>

3.2.3 Die versicherten Gefahren

Die Hausratversicherung umfasst die **vier** Grundgefahren der Sachversicherung: **Feuer, Wasser, Diebstahl** und **Glasbruch**.

Im Prinzip kann ein Versicherer diese vier Grundgefahren je getrennt versichern. So könnte jeder Kunde den Versicherungsschutz erwerben, der exakt auf seine Bedürfnisse zugeschnitten ist. Allerdings wäre das enorm aufwändig und teuer; anstatt einer müssten vier Policen verwaltet werden. Und für die Kunden würde das sonst schon komplizierte Produkt Versicherungsschutz noch schwerer zu verstehen. Vor allem aus diesen Gründen betrachten die Versicherer die aufgezählten Versicherungsmöglichkeiten als **Bausteine** für ihr Produkt Hausratversicherung.



Beispiel

Wenn man die Hausratversicherungen verschiedener Versicherer vergleicht, fällt unter anderem Folgendes auf:

- Eine Gruppe von Versicherern bietet in der Grundversicherung «Hausrat» Versicherungsschutz für die vier klassischen Grundgefahren der Sachversicherung Feuer, Wasser, Diebstahl und Glasbruch zusammen an.
- Eine zweite Gruppe von Versicherern schliesst in der Grundversicherung dagegen nur drei der vier klassischen Grundgefahren ein, und zwar Feuer, Diebstahl und Wasser. Die Gefahr Glasbruch wird als Zusatzversicherung angeboten.

Ob sich ein Versicherer der ersten oder der zweiten Gruppe anschliesst, hängt natürlich von vielen Gründen ab. Auf der Hand liegt aber für die zweite Gruppe folgende Überlegung: Die meisten Hausratkunden in der Schweiz sind Mieter. Ein wichtiger Teil der Glasbruchversicherung ist deshalb für sie viel mehr ein Problem der Haftpflichtversicherung als ein Problem der Hausratversicherung. Denn Fensterscheiben, Glastüren usw. gehören dem Hauseigentümer. Ein Mieter wird für einen Bruch der Fensterscheibe oder einer Glastür nur verantwortlich, wenn er ihn schuldhaft verursacht hat – und genau dafür ist die Privathaftpflichtversicherung da. So gesehen ist eine Gebäudeglasversicherung für Mieter uninteressant.

AVB beachten!

Um das Produkt Ihrer Firma kennen zu lernen, müssen Sie unbedingt die AVB konsultieren. Wir schlagen Ihnen vor, sich die AVB zu beschaffen und jeweils Schritt für Schritt zu vergleichen, welche konkreten Lösungen Ihre Firma den Kunden anbietet.

Wenn Ihre Firma keine Hausratversicherung anbietet, empfehlen wir Ihnen, sich per Internet die AVB eines Hausratversicherers zu beschaffen und übungshalber diese zu benutzen.

Die Gefahr Feuer

Zum Feuer gehören die bereits bekannten fünf Feuergefahren, neun Elementargefahren und das Abhandenkommen einer Sache wegen dieser Gefahren. Zusätzlich schliessen viele Versicherer weitere Gefahren in den Feuerbaustein der Hausratversicherung ein. Die folgende Grafik zeigt das Wesentliche.

[3-5] Die Gefahr Feuer

Fünf Feuergefahren	+	Neun Elementargefahren	+	Abhandenkommen der versicherten Sache
<ol style="list-style-type: none">1. Brand2. Plötzliche Rauchentwicklung3. Blitzschlag4. Explosion5. Abstürzende/Notlandende Luft-/Raumfahrzeuge oder Teile davon		<ol style="list-style-type: none">1. Hochwasser2. Überschwemmung3. Sturm4. Hagel5. Lawinen6. Schneedruck7. Felssturz8. Steinschlag9. Erdbeben		<ol style="list-style-type: none">1. Wegen einer Feuergefahr2. Wegen einer Elementargefahr
Weitere Gefahren, die viele Versicherer in die Hausratversicherung einschliessen (AVB beachten!)				
<ul style="list-style-type: none">• Sengschäden (Funkenschäden, Streichholz, glühende Zigarette usw.)• Schäden an Sachen, die der Hitze eines Feuers oder einer anderen Hitzequelle ausgesetzt waren (z. B. einer Spotlampe)• Implosionsschäden (Gegenteil von Explosion – vor allem Fernsehrohren)• Usw.				

AVB zu den Ausschlüssen beachten!

In der Feuerversicherung gelten verschiedene Ausschlüsse. Die wichtigsten haben wir bereits in Kapitel 1.2, S. 10 aufgezählt. Hier zur Erinnerung nochmals eine Zusammenstellung:

- Überschwemmung wegen Wasser aus Staueisen, Stauwehren und aus Reservoirs
- Schäden wegen Bodensenkung, schlechten Baugrunds, Konstruktionsfehler des Gebäudes, mangelhaften Gebäudeunterhalts, künstlicher Erdbewegungen, Schneerutschs von Dächern, Grundwasser, sich wiederholenden Anstiegs eines Gewässers

Schauen Sie auch in den **AVB** Ihrer Firma nach, welche Ausschlüsse für die Hausratversicherung gelten.

Die Gefahr Wasser

Hier gilt für die Hausratversicherung nichts Besonderes. Wir bringen deshalb nochmals die Grafik, die Sie bereits kennen (Kapitel 1.4, S. 16):

[3-6] Die Gefahr Wasser

Austritt von Wasser	+	Eindringen von Regen-, Schnee-, Schmelz- oder Grundwasser in ein Gebäude	+	Auslaufendes Heizöl	+	Frostschäden
<ul style="list-style-type: none">• aus Leitungen (undichte oder defekte Wasserleitungen),• aus daran angeschlossenen Apparaten und Einrichtungen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Heizkörper),• aus Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen usw.,• wegen Rückstau der Kanalisation.		<ul style="list-style-type: none">• vom Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren,• aus dem Baugrund.		<ul style="list-style-type: none">• aus Heizungs- und Tankanlagen im Inneren eines Gebäudes.		<ul style="list-style-type: none">• Reparatur- und Auf-taukosten von eingefrorenen Leitungen und daran angeschlossenen Apparaten.

AVB zu den Ausschlüssen beachten!

In der Wasserversicherung gelten verschiedene Ausschlüsse. Die wichtigsten haben wir bereits in Kapitel 1.4, S. 16 aufgezählt; zur Erinnerung nochmals eine Zusammenstellung:

- Schäden aus Wasser, das durch offene Dachluken oder -fenster in ein Gebäude eindringt.
- Wasserschäden, die eine Folge von Feuer- oder Elementarschäden sind (dafür ist die Feuerversicherung zuständig),
- Schäden durch eindringendes Wasser wegen Bodensenkungen, schlechten Baugrunds, fehlerhafter baulicher Konstruktion und mangelhaften Unterhalts des Gebäudes.

Schauen Sie auch in den **AVB** Ihrer Firma nach, welche Ausschlüsse gelten.

Die Gefahr Diebstahl

Sie erinnern sich: Es gibt drei Formen des Diebstahls, den **Einbruchdiebstahl**, die **Beraubung** und den **einfachen Diebstahl**. In der Hausratversicherung sind sie **alle drei** versichert.

AVB beachten!

Die Gesellschaften sehen Leistungsbegrenzungen vor für Schmuck, Geldwerte und Hausrat, der sich ausserhalb des Versicherungsortes befindet.

Einfacher Diebstahl: Geldwerte sind generell ausgeschlossen, und Hausrat auswärts ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Machen Sie sich kundig über die Versicherungsmöglichkeiten sowie die Einschränkungen des Versicherungsschutzes in den AVB Ihres Lehrbetriebes.

Achtung, nicht vergessen! – Blosses Verlieren oder Abhandenkommen einer Sache ist kein Diebstahl und deshalb in der Hausratversicherung nicht versichert. Wer sich für diese Gefahr versichern will, muss eine Wertsachenversicherung abschliessen.

Beispiele

- **Einbruchdiebstahl**
 - **Zu Hause:** Ein Einbrecher bricht die Wohnungstür auf und stiehlt Schmuck und andere Wertsachen.
 - **Auswärts:** Ein Einbrecher bricht in ein Hotelzimmer ein und stiehlt Koffer, Kleider und Schmuck.
 - **Beraubung**
 - **Zu Hause:** Ein Dieb schleicht sich nachts durch ein geöffnetes Fenster in ein Haus ein. Der Bewohner wacht auf und stellt den Dieb. Der Dieb bedroht den Bewohner mit einem Messer und verschwindet dann mit der Beute.
 - **Auswärts:** Auf offener Strasse überfällt ein Räuber eine ältere Frau. Er stösst sie zu Boden und entreisst ihr die Handtasche.
 - **Einfacher Diebstahl**
 - **Zu Hause:** Ein Trickdieb gibt sich als Heizungsmonteur aus und verschafft sich so Zugang zur Wohnung. Er stiehlt Schmuck. Ein Dieb steigt durch das offene Kellerfenster in ein Einfamilienhaus ein und stiehlt Wertgegenstände.
 - **Auswärts:** Ein Taschendieb stiehlt unbemerkt das Handy aus der Handtasche.
-

Die Gefahr Glasbruch

In der Hausratversicherung sind bewegliche Sachen versichert. Deshalb geht es bei der Gefahr Glasbruch zunächst einmal um die **Mobiliarverglasung**. Die meisten Versicherer sehen aber die Möglichkeit vor, dass die Eigentümer von selbst bewohnten Häusern oder Eigentumswohnungen mit der Hausratversicherung auch die **Gebäudeverglasung** versichern können. Denken Sie daran, dass die Glasbruchversicherung eine **All-Risk-Versicherung** ist.

[3-7] Die Gefahr Glasbruch

Gebäudeverglasung	und/oder	Mobiliarverglasung
<p>Versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Fenster,• Isolierverglasungen,• Glastüren,• Lichtkuppeln• usw. <p>Sie können aus Glas oder glasähnlichen Stoffen wie Plexiglas und anderen Kunststoffen sein.</p>		<p>Versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none">• Wandspiegel,• Spiegel oder Glas in Schränken oder Vitrinen,• Glastische• usw. <p>Sie können aus Glas oder glasähnlichen Stoffen wie Plexiglas und anderen Kunststoffen sein.</p>
<p>Weitere Gegenstände mit hoher Bruchgefahr, die viele Versicherer einschliessen</p> <ul style="list-style-type: none">• Keramikkochflächen,• Lavabos,• Bidets und Closets inkl. Spülkasten,• Natur- und Kunststeinplatten• usw.		

AVB zu den Ausschlüssen beachten!

Verschiedene Gegenstände aus Glas sind von der Glasbruchversicherung ausgeschlossen. Das gilt vor allem für

- Handspiegel,
- optische Gegenstände (Brillen, Ferngläser usw.),
- Trinkgläser, Geschirr und Hohlgläser (Vasen),
- Beleuchtungskörper (Lampen),
- Glühbirnen und Leuchtröhren.

Schauen Sie in den **AVB** Ihrer Firma nach, welche Ausschlüsse genau gelten.

3.2.4 Die Versicherungssumme

Bestimmung der Versicherungssumme

Der Hausrat setzt sich aus einer Vielzahl von einzelnen Gegenständen zusammen. Sie alle machen die Versicherungssumme aus. Es gibt zwei Systeme, um die Versicherungssumme zu bestimmen.

- Bei der **detaillierten Bewertung** aufgrund einer **Inventarliste** werden alle Gegenstände des Hausrats erfasst und zum Neupreis bewertet.
- Bei der **summarischen Bewertung** wird aufgrund des Einrichtungsstandards, der Anzahl Personen, der Zimmerzahl sowie der Wohnfläche ein Erfahrungswert als Versicherungssumme eingesetzt.

Feste Versicherungssumme oder automatische Summenanpassung

Der Hausrat ist keine feststehende Grösse. Sein Wert verändert sich im Laufe der Zeit. Dabei können zwei unterschiedliche Veränderungen festgestellt werden.

- Wegen der **Inflation** (Geldentwertung) steigen die Wiederbeschaffungskosten für die Gegenstände des Hausrats laufend an. Deshalb muss die Versicherungssumme von Zeit zu Zeit angepasst werden, obwohl ein Kunde seinen Hausrat nicht vergrössert oder durch wertvollere Gegenstände ersetzt hat.
- Ausserdem kommt es natürlich immer wieder vor, dass ein Kunde seinen **Hausrat im Laufe der Zeit vergrössert** oder bisherige Gegenstände durch bedeutend wertvollere ersetzt. Möglich ist auch, dass ein Kunde seinen Hausrat verkleinert. Auch wegen solcher Veränderungen muss die Versicherungssumme von Zeit zu Zeit überprüft und eventuell angepasst werden.

Beispiele

- **Inflation:** Das Ehepaar Zindel hat vor vier Jahren für 15 000 Franken eine Wohnzimmereinrichtung gekauft. Heute müsste es für die gleiche oder eine vergleichbare Einrichtung etwa 16 200 Franken bezahlen, weil die Teuerung jedes Jahr ca. 2% betrug.
 - **Wertsteigerung des Hausrats:** Das Ehepaar Zindel entschliesst sich, die alte Wohnzimmereinrichtung, die 15 000 Franken gekostet hat, durch Designermöbel zu ersetzen. Dafür gibt es 25 000 Franken aus. Der Wert des Hausrats vergrössert sich unabhängig von der Inflation um 10 000 Franken.
-

Um sich und den Kunden (unnötigen) Aufwand zu ersparen, bieten die meisten Versicherer neben der **konstanten Versicherungssumme** die Möglichkeit der **automatischen Summenanpassung** an.

Die automatische Summenanpassung beruht auf dem so genannten **Hausratindex**. Mit diesem Index wird ermittelt, wie sich die Preise der Gegenstände eines typischen Hausrats im Laufe der Zeit verändern. Steigt der Hausratindex an, wird auf ein neues Versicherungsjahr hin automatisch auch die Versicherungssumme der betreffenden Hausratversicherung angepasst. Das hat natürlich auch zur Folge, dass die Prämie wegen der nun höheren Versicherungssumme ein bisschen ansteigt.

Der grosse Vorteil der automatischen Summenanpassung liegt darin, dass das Risiko einer Unterversicherung viel geringer ist als bei der konstanten Versicherungssumme. Deshalb werden heute die meisten Hausratversicherungen mit der Zusatzvereinbarung der automatischen Summenanpassung abgeschlossen.

Versicherungssumme zum Vollwert oder auf erstes Risiko

Die Hausratversicherung ist grundsätzlich eine **Vollwertversicherung**. Vor allem bei der Aussenversicherung, zum Teil auch in der Standortversicherung, sind aber einzelne Gefahren auf **erstes Risiko** versichert. Ihr Versicherungswert ist nicht genau bestimmbar oder unbekannt. Es wird deshalb eine Versicherungssumme als Höchstentschädigung angenommen. Dabei gibt es keine Unterversicherung. Wichtige Beispiele für eine Versicherung auf erstes Risiko sind

- **zu Hause:** Geldwerte (Bargeld, Wertpapiere, Edelmetalle), Gästeeffekten, anvertraute Sachen, Glasbruch, Schmuck,
- **auswärts:** einfacher Diebstahl.

Beispiel

Frau Bretscher hat ein unangenehmes Erlebnis. Wegen der ungewöhnlichen Hitze lässt sie nachts die Balkontür geöffnet. Ein geschickter Dieb nützt die Gelegenheit und steigt in die Wohnung ein. Er erbeutet 1 000 Franken Bargeld und eine Perlenkette im Wert von 6 500 Franken. Das Portemonnaie und die Kette lagen auf dem Wohnzimmertisch.

Versicherungstechnisch handelt es sich um einen einfachen Diebstahl, denn der Dieb ist ja durch die offene Balkontüre eingestiegen und hat nichts aufgebrochen.

Am nächsten Tag schaut Frau Bretscher in den AVB ihrer Hausratversicherung nach. Dort heisst es unter anderem:

Leistungsbegrenzungen zu Hause:

- Bei Schmucksachen ist die Leistung bei einfachem Diebstahl auf Fr. 20 000.– begrenzt.
- Für Geldwerte, d. h. Geld, Wertpapiere, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, ist die Leistung auf Fr. 3 000.– begrenzt. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

Die Hausratversicherung von Frau Bretscher versichert also Schmucksachen und Geldwerte zu Hause auf erstes Risiko, schliesst aber die Gefahr «einfacher Diebstahl von Geldwerten» vollständig aus. Deshalb wird Frau Bretscher nur 6 500 Franken (abzüglich eines allfälligen Selbstbehalts) ersetzt erhalten. Den Verlust des Bargelds muss sie selbst tragen.

AVB beachten!

Die Deckungen auf erstes Risiko und die versicherten Höchstsummen sind bei jedem Versicherer etwas anders geregelt. Machen Sie sich deshalb in den AVB Ihrer Firma kundig.

3.3 Die Versicherungsleistung

Vermögensbedarf für die betroffenen Gegenstände des Hausrats

Tritt eine versicherte Gefahr ein, ersetzt die Versicherung den Vermögensbedarf für den **Ersatz, die Reparatur oder den Minderwert** der betroffenen Sachen des Hausrats.

Mittelbarer Schaden (Folgekosten)

Nicht selten entstehen aus dem Eintritt einer versicherten Gefahr **Folgekosten** für den Versicherten. Bestimmte Folgekosten sind **bis zum vorgesehenen Maximalbetrag** in der Hausratversicherung mitversichert. Der Maximalbetrag wird als Prozentsatz der Versicherungssumme oder als fester Betrag in den AVB festgelegt.

[3-8] Die wichtigsten mitversicherten Folgekosten (mittelbarer Schaden) in der Hausratversicherung

Räumungs- und Entsorgungskosten	Nach einem Feuerereignis, einem Elementarschadeneignis, einem Einbruchdiebstahl, einem Wassereintrich oder einem grösseren Glasschaden bleiben oft umfangreiche und kostspielige Aufräumungs- und Entsorgungsarbeiten. Die Hausratversicherung übernimmt die Kosten bis maximal zum vorgesehenen Betrag.
Lebenshaltungskosten	Wird die Wohnung unbrauchbar oder kann jemand wegen des versicherten Ereignisses nicht mehr zu Hause kochen, deckt die Hausratversicherung bis zum vorgesehenen Betrag die Mehrausgaben für die Lebenshaltung (Hotel, auswärtige Verpflegung usw.).
Schlossänderungskosten	Bei einem Einbruch oder einem Diebstahl gelangen die Täter oft in den Besitz von Schlüsseln (Haus und Auto). Die Hausratversicherung übernimmt bis zum vorgesehenen Betrag die Kosten für das Auswechseln der Schlösser.
Wiederbeschaffungskosten	Müssen wegen einer versicherten Gefahr Ausweise, Kreditkarten, Abonnemente oder Flugzeugtickets wieder beschafft werden, übernimmt die Hausratversicherung bis zum vorgesehenen Betrag die Wiederbeschaffungskosten.
Notverglasung und andere Notmassnahmen	Wenn eine versicherte Gebäudeverglasung zerbricht, muss oft sofort eine Notverglasung installiert werden. Die Kosten dafür übernimmt die Hausratversicherung bis zum vorgesehenen Betrag. Dasselbe gilt für andere Notmassnahmen wie z. B. die Mietkosten von Gebäudetrocknern bei Wassereintrich usw.
Schadenminderungs- und Rettungskosten	Wie die meisten Versicherungen deckt die Hausratversicherung auch die Kosten, die für die Schadenminderung und die Rettung der versicherten Gegenstände anfallen.

Der Selbstbehalt

Im täglichen Leben passieren viele kleine Schäden, die man eigentlich der Hausratversicherung melden könnte. Solche Bagatellschäden verursachen einen grossen Aufwand und können vom Versicherten selbst getragen werden. Ziel des **Selbstbehalts** ist bei der Hausratversicherung deshalb in erster Linie, die Versicherungsgemeinschaft von solchen **Bagatellschäden** zu entlasten und damit die **Prämien tief** zu halten.

Bei **Elementarschäden** ist der Selbstbehalt gesetzlich festgelegt. Er beträgt 500 Franken.

AVB beachten!

Abgesehen vom gesetzlich festgelegten Selbstbehalt für Elementarschäden regeln die Versicherer den Selbstbehalt unterschiedlich. Verbreitet sind folgende Lösungen:

- Selbstbehalt von 200 Franken für alle versicherten Gefahren,
- Selbstbehalt von 200 Franken, wobei einzelne Gefahren (z. B. Glasbruch und Feuer) davon befreit sind,
- Selbstbehalt von 200 Franken bis zu einer bestimmten Schadensumme (z. B. 2 000 Franken) und bei grösseren Schäden keinen Selbstbehalt mehr.

Schauen Sie in den AVB Ihrer Firma nach, welche Selbstbehaltsregelung für die Hausratversicherung gilt.

3.4 Die Prämie

Neben dem System der Fixprämie kennen verschiedene Versicherer auch einen Schadenfreiheitsrabatt. Dieser funktioniert ähnlich wie das Bonus-/Malussystem bei der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung, ist aber weniger ausgeprägt ausgestaltet.

Beispiel

Die AVB eines Versicherers sehen folgende Regelung für den Schadenfreiheitsrabatt vor:

- Für jedes schadenfreie Jahr gelangt der Kunde in die nächsttiefere Prämienstufe.
- Sobald der Kunde einen Schaden meldet, springt die Prämie wieder auf 100% (= Vertragsprämie).

3.5 Wer benötigt eine Hausratversicherung?

Diese Frage können wir ganz kurz beantworten: Der Versicherungsschutz einer Hausratversicherung gehört bei jeder Person zur Grundausrüstung. Sie bietet für relativ wenig Geld einen umfassenden Schutz für das private Sachvermögen und die Folgekosten von versicherten Ereignissen.

Fassen wir zusammen:

Die Hausratversicherung auf einen Blick

Massgebliche Gesetze

- Auf Bundesebene gilt das **Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**.
- Die vier Kantone **Freiburg, Jura, Nidwalden** und **Waadt** kennen ein **Versicherungsbüchlein für Feuer und Elementarschäden**.

Versicherte Person(en)

- Bei der **Einzelversicherung** ist die in der Police genannte Person versichert.
- Bei der **Familienversicherung** sind mehrere Personen versichert, die in einer dauerhaften Hausgemeinschaft leben. Grundsätzlich sind nur die in der Police genannten Personen versichert. Die meisten Versicherer schliessen aber den Ehegatten und die unmündigen Kinder auch ein, wenn sie nicht in der Police genannt sind.

Versicherte Sachen

Versichert sind **bewegliche Sachen**, die dem **Privatgebrauch** dienen, mit Ausnahme von Motorfahrzeugen, Motorbooten / grösseren Segelschiffen und Luftfahrzeugen. Zum Hausrat gehören

- Gegenstände im Eigentum des Versicherten,
- geleaste/gemietete Gegenstände, anvertraute Sachen und Gästeeffekten,
- Fahrbauwerke mit Inhalt und
- bauliche Einrichtungen eines Mieters, die nicht mit dem Gebäude versichert sind.

Örtliche Geltung

Die Hausratversicherung ist

- eine **Standortversicherung** und schützt den Hausrat beim Versicherten zu Hause (Wohnung, separate Räume am Wohnsitz usw.),
- eine **Aussenversicherung** und schützt Gegenstände des Hausrats, die sich vorübergehend auswärts befinden auf der ganzen Welt,
- eine **Umzugsversicherung** und schützt den Hausrat beim Umzug von einem Wohnort zum anderen (innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Campione sowie Büsingen).

Versicherte Gefahren

- **Feuer:** Feuer, Elementarschäden, Abhandenkommen wegen Feuers und Elementarschäden sowie je nach Versicherer weitere Gefahren (z. B. Sengschäden oder Implosionsschäden)
- **Wasser:** Austritt von Wasser aus Leitungen und aus daran angeschlossenen Apparaten, Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser in ein Gebäude; auslaufendes Heizöl, Frostschäden an Leitungen und daran angeschlossenen Apparaten
- **Diebstahl:** Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl
- **Glasbruch:** Gebäudeverglasung, Mobilierverglasung sowie je nach Versicherer weitere glasähnliche Sachen

Versicherungssumme

- Die Versicherungssumme wird mit einer **summarischen Bewertung** oder mit einer **Inventarliste** bestimmt.
- Es kann eine **feste Versicherungssumme** oder eine **automatische Summenanpassung** vereinbart werden. Im letzten Fall erhöht sich die Versicherungssumme laufend aufgrund des Hausratindex. So wird eine **allfällige** Unterversicherung wegen Teuerung automatisch umgangen.
- Grundsätzlich ist die Versicherungssumme zum **Vollwert** zu bestimmen; einzelne Gefahren werden jedoch auf **erstes Risiko** versichert (z. B. einfacher Diebstahl auswärts, Gästeeffekten, Geldwerte zu Hause usw.).

Versicherungsleistung

- Die Versicherung ersetzt den **Vermögensbedarf** für den **Ersatz (Neuwert!)**, die **Reparatur** und/oder den **Minderwert** der betroffenen Sachen des Hausrats.
- Bestimmte **Folgekosten** (mittelbarer Schaden) einer versicherten Gefahr übernimmt der Versicherer bis zu einem festgelegten Betrag, z. B. Räumungs-/Entsorgungskosten, höhere Lebenshaltungskosten, Schlossänderungskosten, Wiederbeschaffungskosten für Ausweise, Kreditkarten usw.
- Für die Elementargefahren gilt ein gesetzlicher Selbstbehalt von 500 Franken. Für andere Gefahren regeln die Versicherer den **Selbstbehalt** unterschiedlich (AVB).

Versicherungsprämie

Neben dem **System der Fixprämie** kennen viele Versicherer auch einen **Schadenfreiheitsrabbatt**.

Anwendungsbereich

Die Hausratversicherung weist ein sehr günstiges Preis/Leistungs-Verhältnis auf. Sie gehört zum Grundbestand an Versicherungen, über die jede Person verfügen sollte.

Repetitionsfragen

8

Bei der Hausratversicherung sind bewegliche Sachen versichert. Diese befinden sich naturgemäss nicht immer am gleichen Ort. Wie trägt die Hausratversicherung dem Rechnung? – Nennen Sie die drei Schlüsselbegriffe.

In vier Kantonen besteht ein Obligatorium für die Hausratversicherung.

A) Welche Kantone sind es?

B) Welche Bausteine der Hausratversicherung sind in diesen Kantonen gesetzlich vorgeschrieben?

C) In zwei der vier Kantone dürfen die Privatversicherer die obligatorischen Bausteine nicht anbieten, weil der kantonale Feuerversicherer ein Monopol hat. Welche beiden Kantone sind es?

Wir haben gesagt, dass der Hausrat aus den **beweglichen Sachen** der versicherten Person(en) für den **Privatgebrauch** besteht.

A) Grundsätzlich gehören diese Sachen der versicherten Person (Eigentum). In drei Fällen sind aber auch Gegenstände versichert, die anderen Personen gehören. Welche drei Fälle sind es?

B) Wie sind Autos, Motorräder, Fluggeräte oder Motorboote in der Hausratversicherung versichert?

C) Geben Sie an, ob die folgenden Gegenstände zum Hausrat gehören. Falls Sie der Meinung sind, ein Gegenstand gehöre nicht dazu, begründen Sie dies bitte mit ein bis zwei Stichworten.

Gegenstand	Gehört zum Hausrat	Gehört nicht zum Hausrat, weil ...
Spielsachen und Wechselkleider des Göttibuben, der zu Besuch ist (sie verbrennen bei einem Zimmerbrand).		
Die Rolexuhr im Wert von 8000 Franken (sie wird bei einem Einbruch gestohlen).		
Das in der Garage ohne Nummernschild abgestellte Motorrad im Wert von 10000 Franken (es wird bei einem Einbruch gestohlen).		
Der Zeichentisch , den der selbstständige Architekt im Arbeitsraum in seiner Wohnung stehen hat (er verbrennt bei einem Zimmerbrand).		
Der Zeichentisch , den der angestellte Architekt im Arbeitsraum seiner Wohnung hat, weil er ab und zu am Wochenende arbeitet (er verbrennt bei einem Zimmerbrand).		

Gegenstand	Gehört zum Hausrat	Gehört nicht zum Hausrat, weil ...
Die Fahrräder in der Garage (sie werden gestohlen).		
Der Hometrainer im Keller (er wird bei einer Überschwemmung beschädigt).		
Die Kleider im Kleiderschrank (sie werden bei einem Einbruch gestohlen).		
Die Möbel des Ferienhauses im Tessin (sie werden gestohlen).		
Der geleaste PC (wird gestohlen).		
Die Möbel auf dem Estrich, die eine Freundin vorübergehend eingestellt hat (sie verbrennen).		

11

Koni Weber macht eine Geländetour mit seinem Mountainbike. Er benützt dazu Pfade, die speziell für Mountainbikes zugelassen sind. Am Schluss einer steilen Abfahrt verliert er die Kontrolle über sein Bike und stürzt. Dabei bringt er einen anderen Mountainbikefahrer zu Fall, den er überholen wollte.

Es entstehen folgende Schäden:

Koni Weber:		Anderer Fahrer	
1. Sachschaden am Bike	500 Franken	3. Sachschaden am Bike	150 Franken
2. Leichte Verletzungen, die verarztet werden müssen	180 Franken	Zum Glück bleibt der andere Fahrer unverletzt.	-

Wir behaupten: Keiner dieser drei Schäden ist durch die Hausratversicherung versichert. Begründen Sie, weshalb das so ist (erste leere Spalte in der Tabelle), und geben Sie an, welche Versicherung allenfalls zuständig wäre (zweite Spalte).

Schaden	Stichwortartige Begründung, weshalb die Hausratversicherung den Schaden nicht übernimmt	Allenfalls zuständige Versicherung
1	_____	Evtl. Zusatzversicherung (Sportgeräte-kaskoversicherung)
2	_____	_____
3	_____	_____

A) Es gibt zwei Möglichkeiten, um die Versicherungssumme bei der Hausratversicherung zu bestimmen: die summarische Bewertung und die detaillierte Bewertung. Beschreiben Sie mit Stichworten, wie man bei diesen beiden Bewertungsmethoden vorgeht.

1. Summarische Bewertung:

2. Detaillierte Bewertung:

B) Die Hausratversicherung kann mit fester Versicherungssumme oder mit automatischer Summenanpassung abgeschlossen werden. Erklären Sie in ein bis zwei Sätzen, was der Vorteil der automatischen Summenanpassung ist.

C) Frau Kubli hat vor gut zwei Jahren direkt per Internet eine Hausratversicherung abgeschlossen. Das System hat die Versicherungssumme ihres Haushalts auf 40 000 Franken veranschlagt. Um Prämien zu sparen, hat Frau Kubli die Versicherung bloss mit einer Summe von 25 000 Franken abgeschlossen. Frau Kubli meldet einen Küchenbrand mit einer Schadensumme von total 5 000 Franken. Wie viel erhält sie von der Versicherung vergütet?

D) In der Hausratversicherung sind einzelne Gefahren auf erstes Risiko versichert. Beschreiben Sie mit eigenen Worten, was das bedeutet, und nennen Sie drei Beispiele:

Versicherung auf erstes Risiko heisst:

Beispiele von Erstrisikodeckungen in der Hausratversicherung:
